

KANZLEI KEIENBORG

Kanzlei Keienborg, Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf

Verwaltungsgericht Düsseldorf

- 29. Kammer -
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

per beA

Marcel Keienborg | Rechtsanwalt

Christian Schotte | Rechtsanwalt
(in Anstellung)

Friedrich-Ebert-Straße 17
40210 Düsseldorf

mail@keienborg.de
<https://www.keienborg.de>



Mein Zeichen:

178/22

Bitte immer angeben

Düsseldorf, den 31.07.2023

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Marcel Keienborg ./. Land Nordrhein-Westfalen

29 K 7044/22.A

nehme ich zum Schriftsatz der Beklagten vom 27.03.2023 wie folgt Stellung:

Die Beklagte teilt mit, dass sich auch Presseanfragen unter den angefragten Dokumenten befänden (Seite 3, letzter Punkt der Aufzählung der Unterlagen). Diese können nach hiesiger Auffassung nicht vom Schutz der Willensbildung der Verwaltung umfasst sein, da sie gar kein Bestandteil der Willensbildung sind. Soweit sich Hindernisse aus anderen Rechtsnormen (Datenschutzrecht/DSGVO etc.) ergeben sollten, kann diesen durch entsprechende Schwärzungen hinreichend Rechnung getragen werden, so dass sie einer Herausgabe der Dokumente im Übrigen nicht entgegenstehen. Das gilt entsprechend für die Antworten auf die Presseanfragen, da auch sie kein Bestandteil der Willensbildung sind, sondern lediglich Auskunft über den Stand der Willensbildung geben. Sollten allerdings die mit dem Schriftsatz vom 22.11.2022 von der Beklagten vorgelegten Presseanfragen vollständig sein, wäre dieser Teilaspekt der Anfrage freilich erledigt.

Bankverbindung: Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rheinland | BIC: WELADED1LAF | IBAN: DE88 3755 1780 1020 0199 39
Steuernummer 133/5156/2869 Finanzamt Düsseldorf-Mitte

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 09.30 - 12.30 u. 14.00 - 17.30 Uhr

Die Beklagte teilt zudem mit, dass zwei Bundesbehörden nach ihrer Zustimmung zur Herausgabe von Unterlagen angefragt worden seien (Seite 5, Antwort auf Frage 2, dritter Absatz). Hierzu ist zunächst anzumerken, dass Unterlagen von Bundesbehörden bereits von vorne herein Kraft Natur der Sache kein Bestandteil der Willensbildung des Landes sein können, sondern allenfalls deren Grundlage darstellen können. Der Schutz der Willensbildung der Landesverwaltung kann der Herausgabe dieser Unterlagen schon deswegen nicht entgegenstehen. Dies gilt jedoch umso mehr, als zumindest eine Bundesbehörde nach eigenen Angaben der Beklagten einer teilweisen bzw. anonymisierten Herausgabe der von ihr übermittelten Unterlagen zugestimmt hat.

Mit der Frage 5 hat das Gericht ausdrücklich auch danach gefragt, „ob, und falls ja, in welchem Ausmaß, in den Unterlagen Meinungsverschiedenheiten oder unterschiedliche Auffassungen innerhalb Ihres Ministeriums oder zwischen Ministerien zum Ausdruck kommen“. Diesen Teil der Anfrage hat die Beklagte unbeantwortet gelassen (S. 7 f.).

Schließlich deuten verschiedene Formulierungen der Beklagten darauf hin, dass die Willensbildung bereits zumindest teilweise abgeschlossen ist. Dies gilt beispielsweise für den Satz: „Aus dem Vergabevermerk lässt sich die Willensbildung der Hausleitung hinsichtlich einer Vergabe nachvollziehen.“ Wenn „die Hausleitung“ sich ihren Willen zu der fraglichen Vergabe bereits gebildet hat, so steht der Schutz der Willensbildung der Herausgabe der entsprechenden Unterlagen gerade nicht mehr entgegen (§ 7 Abs. 3 IFG NRW).

Entsprechend heißt es auf Seite 6, im letzten Absatz: „So ist beispielsweise eine E-Mail des Referats zur Mitteilung von Besprechungsergebnissen mit dem Leitungsbereich anzuführen, aus der eine lenkende Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Standortsuche hervorgeht.“ Hieraus folgt, dass hier bereits eine lenkende Entscheidung getroffen worden ist, so dass also auch insoweit die Willensbildung der Verwaltung abgeschlossen ist.

KANZLEI KEIENBORG

Auf Seite 9 heißt es: „Auch wurden bereits während des Prozesses der Standortsuche Richtungsentscheidungen durch die Hausleitung getroffen, z.B. zum weiteren Vorgehen in Bezug auf einzelne Standorte. Die entsprechende Bewertung und Würdigung der Entscheidungsgrundlagen seitens der Fachebene – u.a. im Rahmen von E-Mails und Papieren – finden sich in den Vorgängen.“ Für diese Richtungsentscheidungen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend, da auch insoweit offenbar bereits Teile des Willensbildungsprozess abgeschlossen wurden. Hinzu kommt, dass diese Formulierung der Beklagten deutlich macht, dass die Beklagte selbst zwischen den Entscheidungsgrundlagen einerseits und ihrer Bewertung und Würdigung andererseits unterscheidet. Wie ich jedoch bereits in meinem Schriftsatz vom 28.11.2022 dargelegt habe, umfasst der Schutz der Willensbildung der Verwaltung gerade nicht die Gesamtheit sämtlicher die Willensbildung vorbereitender Unterlagen, sondern nur solche, die die Entscheidung konkret unmittelbar vorbereiten. Die Beklagte handelt also jedenfalls insoweit rechtswidrig, wie sie auch die Herausgabe dieser, von ihr so genannten Entscheidungsgrundlagen unterschiedslos verweigert.

Marcel Keienborg
Rechtsanwalt